

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Helmut Lippelt, Winfried Nachtwei, Christa Nickels, Dr. Antje Vollmer, Gerald Häfner, Cem Özdemir, Gerd Poppe, Dr. Jürgen Rochlitz, Kerstin Müller (Köln), Joseph Fischer (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Errichtung einer Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Schon vor mehr als 11 Jahren hat das Europäische Parlament den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung und insbesondere die deutsche Industrie aufgefordert, eine Initiative zugunsten der Opfer von NS-Zwangsarbeit zu ergreifen. Darauf hat die Bundesregierung nicht geantwortet. Seit dem Jahr 1990 hat auch der Deutsche Bundestag mehrfach Entschließungen zur Frage der Entschädigung von NS-Zwangsarbeit verabschiedet. Noch immer ist jedoch keine befriedigende Lösung dieser Frage gefunden worden. Die Bundesregierung hat die bisherigen Entschließungen des Deutschen Bundestages entweder nicht oder nur unzureichend umgesetzt.

In der letzten, von allen Fraktionen getragenen, Entschließung vom 24. Februar 1994 (Drucksache 12/6725) hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, auf die deutsche Industrie einzuwirken, damit diese ihre historische Pflicht gegenüber denjenigen Opfern erfüllt, die bei diesen Firmen zur Zwangsarbeit eingesetzt waren. Die Bundesregierung hat diesen Auftrag des Parlamentes nicht umgesetzt und statt dessen mit dem Hinweis auf die Gefährdung von Arbeitsplätzen davor gewarnt, die deutsche Wirtschaft mit derartigen zusätzlichen Aufwendungen zu belasten (Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 13/4787). Auch wäre es angeblich „nicht möglich, die Unternehmen und ihre Rechtsnachfolger zu ermitteln, die während des Zweiten Weltkrieges Zwangsarbeiter aus Osteuropa beschäftigt haben.“ (ebenda, S. 2). Zugleich aber verhandelte die Bundesregierung mit namentlich bekannten Firmen, wie Ansprüche von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern gemeinsam zu begegnen sei.

Diese Weigerung der Bundesregierung, eine Lösung zugunsten der Opfer zu finden, kann nicht akzeptiert werden. Der

Deutscher Bundestag spricht sich wegen der Verantwortung für die Opfer nochmals dafür aus, daß alsbald eine politische Lösung für diese ungelöste Frage der deutschen Geschichte gefunden wird.

2. Nach den Entschädigungsgesetzen Deutschlands wird für die NS-Zwangsarbeit als solche bislang kein Schadensausgleich geleistet. Eine Entschädigung wird nur für Tatbestände wie den Haftschaden oder Gesundheitsschäden gewährt und dies auch nur, wenn die strengen Bedingungen des Verfolgtenstatus, des Territorialitätsprinzips, des Wohnsitzprinzips und der Antragsfristen erfüllt werden. Die Opfer begehren seit vielen Jahrzehnten vom deutschen Staat und der Industrie einen Ausgleich für die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und die Bedingungen, unter denen sie Zwangsarbeit zu leisten hatten. Ihre Versuche, in Prozessen vor deutschen Gerichten zu ihrem Recht zu kommen, haben sich bislang als aussichtslos erwiesen.
3. Zu dieser für die Opfer äußerst entmutigenden Rechtsprechung bez. der Firmen hat einerseits die Auffassung der Bundesregierung und der obersten deutschen Gerichte beigetragen, bei der Entschädigung für die Zwangsarbeit als solche handele es sich um eine Angelegenheit des Reparationsrechts, weswegen Ansprüche nur von Staaten, nicht aber von individuell Geschädigten gegen die Bundesrepublik Deutschland oder deutsche Firmen geltend gemacht werden könnten. Diese Rechtsauffassung ist aber seit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. Mai 1996 nicht mehr haltbar. Da das Bundesverfassungsgericht aber damit dem Gesetzgeber und der Bundesregierung keinen eigenständigen Auftrag zur Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage auf den Weg gegeben hat, bleibt die Aufgabe, seitens des Deutschen Bundestages eine politische Lösung zu finden.
4. Die bisherige Rechtsprechung zuungunsten der Opfer ist andererseits darauf zurückzuführen, daß die deutschen Gerichte urteilten, die entsprechenden Firmen, die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter eingesetzt haben, hätten dies nicht freiwillig getan, sondern seien dazu selbst vom NS-Staat gezwungen worden. Diese skandalöse Begründung konnte in allen Fällen zurückgewiesen werden, in denen eine rückhaltlose Aufarbeitung der eigenen Geschichte von den Firmen selbst geleistet oder an unabhängige Historikerinnen und Historiker in Auftrag gegeben wurde. Der Deutsche Bundestag fordert die Firmen und andere Nutznießer von NS-Zwangsarbeit auf, entsprechende Anstrengungen zur Aufarbeitung vorzunehmen. Es ist den zumeist sehr alten und verarmten Opfern nicht zumutbar, den aussichtslosen Weg über die Klage vor deutschen Gerichten einzuschlagen.
5. Bislang haben nur sehr wenige Firmen ihre Bereitschaft erklärt, ihren ehemaligen Opfern einen individuellen Schadensausgleich für geleistete Zwangsarbeit als solche zu gewähren. Aus Angst vor formellen Regreßansprüchen waren diese Firmen nur bereit zu außerrechtlichen Leistungen ohne Anerkenntnis einer historischen Schuld oder Rechtsverpflichtung. Diese in-

dividuellen Leistungen sind zudem nur an jüdische Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter ergangen, während das Gros dieser Opfer, heute überwiegend in den osteuropäischen Staaten lebend, leer ausging. Nur eine deutsche Firma hat einen namhaften Betrag in die Stiftung für polnisch-deutsche Aussöhnung zugunsten individueller Opfer eingezahlt. Einige Firmen haben Beträge an karitative Organisationen gezahlt, damit diese Altenheime etc. für Opfer des NS-Regimes fördern können.

Der überwiegende Teil der Nutznießer der NS-Zwangsarbeit hat aber bislang jede Verantwortung für die Opfer ausgeschlagen. Indirekte Zahlungen, etwa zum Betrieb von Altenheimen, können nicht den Anspruch auf einen individuellen Ausgleich für die Lohneinbuße ersetzen. Der Deutsche Bundestag beharrt darauf, daß die ehemaligen Nutznießer der Zwangsarbeit einen individuellen Schadensausgleich gegenüber den Opfern leisten sollen.

6. Der Deutsche Bundestag spricht sich für eine unbürokratische Lösung dieses Problems aus. Es soll per Gesetz eine Bundesstiftung errichtet werden, in die der Bund und die ehemaligen Nutznießer der NS-Zwangsarbeit, vor allem die deutsche Industrie, einzahlen.

Die Stiftung soll allein einen Ausgleich für entgangenen Lohn durch NS-Zwangsarbeit („Zwangsarbeit als solche“) und einen Pauschbetrag für diejenigen Bedingungen der Zwangsarbeit (schlechte Behandlung, Schläge, Unterernährung usw.) leisten, die nach deutschem Entschädigungsrecht (vor allem dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetz und dem Entschädigungsrentengesetz) nicht entschädigungsfähig sind. Die Stiftung leistet also nicht für Schaden an Freiheit (Haft), Gesundheit, Leben oder beruflichem Fortkommen. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich damit an der Praxis einzelner Firmen, die mit der Jewish Claims Conference für jüdische Zwangsarbeiter einen zusätzlichen Ausgleich zu den Bestimmungen und Leistungsmöglichkeiten des Bundesentschädigungsgesetzes vereinbart haben.

7. Um den bürokratischen Aufwand gering zu halten und die Opfer noch zu Lebzeiten an der Regelung teilhaben zu lassen, ist es notwendig, daß die eingerichtete Stiftung mit Pauschalzahlungen arbeitet. Da zudem die Bedingungen der NS-Zwangsarbeit recht unterschiedlich waren (von Zwangsarbeit in der Landwirtschaft bis hin zur Zwangsarbeit im KZ, gar als „Vernichtung durch Arbeit“), ist bei der Pauschalisierung von Leistungen eine Differenzierung nötig, die sicherstellt, daß insbesondere für die besonders schweren Fälle eine höhere Leistung gezahlt wird. Es wird deshalb zusätzlich vorgeschlagen, eine Staffelung bei der Vergabe von Leistungen vorzusehen, die eine geringere Leistungspauschale für Zwangsarbeit in der Landwirtschaft, eine erhöhte für Zwangsarbeit in der deutschen Industrie und die höchste Leistung für Zwangsarbeit unter Haftbedingungen, insbesondere KZ-Haft, vorsieht.

8. Im ersten Jahr (1998) sollen der Bundesstiftung aus dem Bundeshaushalt 100 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden, in den Folgejahren der jeweils im Bundeshaushalt aufgrund der Antragslage notwendige Betrag. Die deutsche Industrie und andere Nutznießer der Zwangsarbeit sollen sich in gleichem Umfang an der Bereitstellung von Finanzmitteln für diese Stiftung beteiligen.
9. Zur Überwindung der Benachteiligung der Opfer in der gesetzlichen Rentenversicherung ist unverzüglich eine eigenständige gesetzliche Änderung vorzubereiten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf für die Errichtung einer Bundesstiftung zur Entschädigung von NS-Zwangsarbeit vorzulegen, der folgende Kriterien erfüllt:
 - a) Für die NS-Zwangsarbeit als solche und die Bedingungen der Zwangsarbeit erhalten ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter mit Wohnsitz in Deutschland und im westlichen Ausland einen einmaligen Pauschalbetrag, der gestaffelt ist nach der Schwere der Bedingungen, unter der Zwangsarbeit zu leisten war und sofern der Arbeitseinsatz mindestens 1 Jahr, unter Haftbedingungen mindestens 6 Monate, umfaßte. Für die schwerste Form der Zwangsarbeit, den Arbeitseinsatz im KZ oder unter vergleichbaren Haftbedingungen, soll der Betrag von einmalig 10 000 DM vorgesehen werden.
 - b) Es soll für die Höhe der Leistungen an osteuropäische Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter ein besonderer Vergabeschlüssel geschaffen werden, der die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten (Verbrauchergeldparitäten) in den westeuropäischen und osteuropäischen Staaten berücksichtigt.
 - c) Da nach deutschem Recht bislang keine Entschädigung für die Zwangsarbeit als solche vorgesehen ist, ist nicht statthaft, bei der Vergabe von Mitteln aus der Stiftung Leistungen anzurechnen, die der Berechtigte aufgrund anderer gesetzlicher oder außergesetzlicher Regelungen erhalten hat. Dies widerspräche auch der Praxis, die Teile der deutschen Industrie bez. des Schadensausgleichs gegenüber jüdischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern angewendet haben.
2. in konkreten Verhandlungen mit der deutschen Industrie und anderen Nutznießern der NS-Zwangsarbeit diese dazu zu bewegen, Beträge in die Stiftung einzuzahlen. Damit soll das Ziel verfolgt werden, die Stiftung zu gleichen Teilen vom deutschen Staat und der Privatwirtschaft zu finanzieren. Um die Zahlungsmoral der Firmen zu erhöhen, sollen diejenigen Firmen, die einen Betrag in die Stiftung zahlen, der annähernd dem Gewinn entspricht, den sie aus dem Einsatz von Zwangsarbeit erwirtschaftet haben, von weiteren zivilrechtlichen Ansprüchen

freigestellt werden. Dafür ist eine eigenständige gesetzliche Regelung außerhalb des Stiftungsgesetzes vorzusehen,

3. zusammen mit den Ländern die Firmen dazu aufzurufen, Initiativen für eine rückhaltlose Aufarbeitung der NS-Vergangenheit dieser Firmen, insbesondere in den besonders stark mit dem NS-Regime verstrickten Branchen der Chemie-, Elektro-, Automobil-, Stahl- und Rüstungsindustrie, zu ergreifen,
4. bei den Regierungen der Staaten mit dem höchsten Anteil an ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern während der NS-Herrschaft – insbesondere in Ost-, Mittel- und Südosteuropa – Erkundigungen über die Zahl der zu erwartenden Antragstellungen einzuholen,
5. für den Bundeshaushalt 1998 einen Betrag von 100 Mio. DM, in den Folgejahren den jeweils erforderlichen Betrag für die Finanzierung einer Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“ einzustellen,
6. an der Stiftung die Opferverbände umfassend zu beteiligen.

Bonn, den 5. November 1997

Volker Beck (Köln)

Dr. Helmut Lippelt

Winfried Nachtwei

Christa Nickels

Dr. Antje Vollmer

Gerald Häfner

Cem Özdemir

Gerd Poppe

Dr. Jürgen Rochlitz

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Bei den Schädigungen, die ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern durch NS-Unrechtsmaßnahmen entstanden sind, müssen verschiedene Sachverhalte unterschieden werden, die zugleich unterschiedliche Regelungen eines Schadensausgleichs begründen. Die wichtigsten Regelungsbereiche sind:

- a) Für Schaden wegen Freiheitsentziehung (KZ-Haft) etc., Schaden an Leben, Gesundheit etc. sind grundsätzlich das Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das Allgemeine Kriegsfolgesgesetz (AKG) oder das Entschädigungsrentengesetz für NS-Verfolgte aus dem Beitrittsgebiet (ERG) zuständig. Wegen der dort normierten Prinzipien (Verfolgungsbegriff, Territorialitätsprinzip, Wohnsitzprinzip, Stichtagsregelungen für Anträge usw.) kommen die genannten Leistungen für ausländische NS-Opfer, namentlich der Zwangsarbeiterinnen und Zwangs-

arbeiter, nicht oder nur in Ausnahmefällen in Frage. An die Stelle dieser einschlägigen gesetzlichen Regelungen (und darauf bezogenen Härteregelungen) sind mit vielen Staaten sog. Globalabkommen getreten, die von Deutschland finanziert wurden. Dazu gehören die Stiftungen in Polen und den GUS-Staaten, aus denen die Betroffenen für die genannten Schädigungen eine – zumeist nur sehr niedrige – Einmalleistung erhalten konnten.

- b) Für die „Zwangsarbeit als solche“ sieht das deutsche Entschädigungsrecht keinen Schadensausgleich vor. (Siehe erläuternd: Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 10/6287, S. 47 ff.). Dies betrifft vor allem die ungerechtfertigte Bereicherung (seitens des Staates und/oder der Unternehmen), also die nicht oder nur teilweise entlohnte Arbeitskraft, ferner die Bedingungen der Zwangsarbeit wie die Schmerzen wegen unmenschlicher Behandlung, schlechte Unterbringung, die Androhung hoher Strafen bei intemem Verkehr mit Deutschen usw. Diese Tatbestände sind nach dem deutschen Entschädigungsrecht nicht entschädigungspflichtig. Gerade wegen dieser Tatbestände soll die mit diesem Antrag angestrebte Bundesstiftung einen pauschalen Leistungsausgleich gewähren.
- c) Der dritte Bereich betrifft die Schäden, die ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern in der gesetzlichen Rentenversicherung, also bez. ihrer Altersrente, entstanden sind. So haben viele Opfer während der Zwangsarbeit oftmals mehrere Jahre lang Beiträge in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt, die sie sich nun aber nicht auf ihre Altersrente anrechnen lassen können. Dafür wäre entweder ein besonderes Sozialversicherungsabkommen mit den Heimatstaaten dieser Opfer (ein solches Abkommen gibt es z. B. mit Polen, nicht aber mit den GUS-Staaten) oder eine gesetzliche Neuregelung im deutschen Rentenrecht nötig. Zur Zeit scheitern die Opfer an der geltenden Rechtslage, die ihnen eine Mindestbeitragsdauer von fünf Jahren abfordert. Es gibt aber nahezu kein Opfer, das fünf Jahre lang in Deutschland Zwangsarbeit geleistet und Beiträge eingezahlt hat.

Hier geht es also nicht um eine Entschädigung, sondern um die Anerkennung bereits geleisteter Beiträge, die in deutsche Kassen eingezahlt wurden. Für KZ-Opfer, die Zwangsarbeit geleistet haben, wurden häufig nicht einmal Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt, sondern der NS-Staat hat sich daran zusätzlich bereichert. Für deutsche NS-Verfolgte würde hier der sog. Rentenschadensausgleich greifen, der aber wiederum an Bedingungen wie die Erfüllung des Territorialitätsprinzips etc. gebunden, damit zumeist für ausländische Opfer grundsätzlich nicht zugänglich ist. Die hier geforderte Stiftung kann für einen diesbezüglichen Rentenschadensausgleich bzw. die Neuregelung in der Rentenversicherung keine Lösung anbieten. Dies wäre einer eigenständigen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Einzelbegründung

Zu Abschnitt I

Zu Nummer 1:

Die „Entschließung des Europäischen Parlamentes zu Entschädigungsleistungen für ehemalige Sklavenarbeiter der deutschen Industrie“ vom 16. Januar 1986 ist abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 36/129, vom 17. Februar 1986. Den Entschließungen des Deutschen Bundestages gingen parlamentarische Initiativen von Fraktionen des Deutschen Bundestages voraus, u. a. der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN/BÜNDNIS 90 „Errichtung einer Stiftung Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“ (Drucksache 11/4704) und die parallel eingebrachten Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN „Politische und rechtliche Initiativen der Bundesregierung gegenüber den Nutznießern der NS-Zwangsarbeit“ (Drucksache 11/4705) und „Individualentschädigung für ehemalige polnische Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter unter der NS-Herrschaft durch ein Globalabkommen“ (Drucksache 11/4706) sowie der Antrag der Fraktion der SPD „Errichtung einer Stiftung Entschädigung für Zwangsarbeit“ (Drucksache 11/5176).

Die beiden letztgenannten Anträge sind heute in dem Sinne überholt, als die darin geforderte Entschädigung für die Schadenstatbestände der Gesundheitsschäden, Haftschäden etc. durch die aus deutschen Finanzmitteln in Polen errichtete Stiftung erfolgt (wenngleich in einer für die Opfer wenig befriedigenden finanziellen Höhe).

Keine Lösung gibt es jedoch bis heute für die Forderung der Entschädigung für die „Zwangsarbeit als solche“ und für die Nachteile, die den Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind. Das entsprechende Petitum im genannten Antrag der Fraktion der SPD wurde bisher vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen und umgesetzt.

Die angesprochene Unterrichtung der Bundesregierung (Drucksache 13/4787) vom 3. Juni 1996 hat den Titel „Umfassender Bericht über bisherige Wiedergutmachungsleistungen deutscher Unternehmen“. Die hier zitierte Äußerung der Bundesregierung, sie könne keine Firmen ausfindig machen, die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter beschäftigt haben, ist eine Schutzbehauptung. Einerseits haben die Fraktionen des Deutschen Bundestages der Bundesregierung bereits in der 11. und 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Bundesregierung in den Beratungen des Unterausschusses Wiedergutmachung Übersichten über ehemaligen Nutznießer der Zwangsarbeit, vor allem Firmen, zugänglich gemacht.

Zweitens war die Bundesregierung vermittelnd tätig, als deutsche Firmen vor wenigen Jahren für Geschädigte in den USA für die Tatsache der Zwangsarbeit einen Ausgleich gezahlt haben (sog. Fall Hugo Prinz et. al). Erst in diesem Jahr wurde sogar öffentlich berichtet, daß sich Vertreter der Bundesregierung mehrmals mit Vertretern namhafter Firmen, die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter beschäftigt haben, getroffen haben, um zu erör-

tern, wie gemeinsam Schadensausgleichsforderungen ehemaliger Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter zu begegnen seien (s. Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen „Der Rechtsstreit eines ehemaligen Zwangsarbeiters gegen deutsche Konzerne und die Rolle der Bundesregierung“ – Drucksache 13/8482 – und „Die Rolle der Bundesregierung bei der Abwehr von Entschädigungsansprüchen eines ehemaligen KZ-Zwangsarbeiters“ – Drucksache 13/8381 –, sog. Fall Henry David Fishel).

Zu Nummer 3:

Bei dem zitierten Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. Mai 1996 (– 2 BvL 33/93) handelt es sich in Bezug auf die Revision der Rechtsauffassung zur Geltendmachung individueller Ansprüche im Rahmen des Reparationsrechts um ein sog. „Orbiter dictum“, d. h., die Formulierung von Grundsätzen, die fortan von den Zivilgerichten bei entsprechenden Fällen zu beachten sind.

Zu Nummer 4:

Für die Industrie gilt insgesamt, daß es zwar in einzelnen Fällen, etwa anläßlich von Firmenjubiläen, kleinere Darstellungen ihrer Verstrickung in die NS-Diktatur gegeben hat. Es fehlt jedoch sowohl für wichtige Einzelfirmen wie für die wichtigsten Branchen der deutschen Industrie eine umfassende historisch abgesicherte Gesamtdarstellung ihrer Aktivitäten, insbesondere des aktiven Einsatzes von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern. Arbeiten wie die des Historikers Mommsen im Auftrag der Volkswagen AG bilden immer noch eine rühmliche Ausnahme. Wo aber – durch eigenständige Aktivitäten der Firmen oder durch Geschichtswerkstätten, Betriebsräte der Firmen oder Initiativen ehemaliger Opfer die Firmengeschichte während der NS-Zeit aufgearbeitet wurde, konnte in jedem Fall nachgewiesen werden, daß die Firmen sich aktiv um die Zuweisung von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter zu ihren Firmen bemühten und vielfach allein für die schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen der Zwangsarbeit verantwortlich waren.

Eine Aufarbeitung dieses düsteren Kapitels der deutschen Geschichte und das Bedürfnis nach historischer Wahrhaftigkeit ist aber nicht nur im Hinblick auf die Ansprüche der Opfer zu befriedigen. Wie etwa die „Goldhagen“-Debatte und die Auseinandersetzungen über die Ausstellung zu den Verbrechen der deutschen Wehrmacht zeigen, sind derartige Aufarbeitungen und die damit verbundenen Debatten – auch wenn sie in heftigen Kontroversen geführt werden – gerade für das Geschichtsbewußtsein der Gesamtgesellschaft besonders produktiv. Diese Aufgabe wird also keineswegs mit dem Tod der letzten beteiligten Opfer erledigt sein.

Ergänzend zu den hier geforderten Aktivitäten der Firmen sollten der Bund und die Länder prüfen, inwieweit verstärkt Initiativen zur historischen Aufarbeitung der Firmen- und Branchenge-

schichte unter dem NS-Regime finanziell und ideell gefördert werden können.

Zu den Nummern 5 und 6:

Die Leistungen, die die wenigen deutschen Unternehmen gegenüber jüdischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern erbracht haben, sind in dem Buch von Benjamin Ferencz, Lohn des Grauens, Frankfurt/Main und New York 1981, dargestellt. Es ist für die Stiftung darauf zu achten, daß weder eine Vermischung mit noch eine Anrechnung von Leistungen aufgrund der Bestimmungen des deutschen Entschädigungsrechts für NS-Unrecht erfolgt. Die deutschen Gesetze sehen bislang keinen Schadensausgleich für die Zwangsarbeit als solche (vor allem die Ausbeutung der Arbeitskraft, aber auch Unterernährung, körperliche Strafen, Verbot des Kontaktes zu deutschen Liebespartnerinnen und Partnern etc.) vor, sondern allenfalls den Ausgleich von Haft- und Gesundheitsschäden von NS-Verfolgten, die zugleich Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter waren und dies wiederum nur, wenn die strengen formalen Voraussetzungen (Territorialitätsprinzip etc.) erfüllt waren. Auch die von den deutschen Firmen zusätzlich erbrachten Zuwendungen an jüdische Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter waren von dem Erhalt oder Nichterhalt staatlicher Entschädigungsleistungen vollkommen unabhängig und wurden nicht damit verrechnet.

Zu Nummer 7:

Siehe unter Abschnitt II., Ausführungen zu Nummer 1.

Zu Abschnitt II

Zu Nummer 1:

Im Gegensatz zu einer Stiftung bürgerlichen Rechts hat die Errichtung einer Bundesstiftung den Charakter einer spezialgesetzlichen Regelung. Sie wird durch Bundesgesetz erlassen. Bei ihr kommen die Mittel in voller Höhe zur Verteilung an die Opfer, die der Deutsche Bundestag im Bundeshaushalt für diesen Zweck bereitstellt. Auch dies ist ein gewichtiger Unterschied zu einer Stiftung bürgerlichen Rechts, die nur die auf dem Kapitalmarkt erwirtschafteten Zinsen des Kapitalstocks zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung hat.

Es bietet sich das folgende Modell für die geforderte Bundesstiftung an:

- a) Die Stiftung zahlt an ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter mit Wohnsitz in Deutschland oder im westlichen Ausland zur Abgeltung des Lohnausfalls und als Pauschbetrag für die nach dem deutschen Entschädigungsrecht nicht entschädigungsfähigen Schädigungen aufgrund der Bedingungen der Zwangsarbeit einen Einmalbetrag von 5 000 DM, wenn

- es eine Zwangsarbeit unter menschenunwürdigen Bedingungen war,
- die Zwangsarbeit mindestens 1 Jahr, unter schweren Haftbedingungen, insbesondere KZ-Haft, mindestens 6 Monate betrug.

Der Grundbetrag von 5 000 DM erhöht sich auf 10 000 DM, wenn die Zwangsarbeit als KZ-Haft oder Haft im Sinne der §§ 42 ff. Bundesentschädigungsgesetz mehr als 1 Jahr betrug.

Das Kriterium der menschenunwürdigen Bedingungen wäre bei der Zwangsarbeit in der Industrie grundsätzlich und bei Zwangsarbeit unter Haftbedingungen ausnahmslos erfüllt.

Für die Zwangsarbeit in der Landwirtschaft hinge die Zuordnung vom Einzelfall ab. Es ist zu erwägen, für die Fälle der Zwangsarbeit in der Landwirtschaft einen Grundbetrag von 500 bis 1 000 DM vorzusehen, der dann bis zur Höhe von 5 000 DM angehoben werden kann, wenn im Einzelfall der menschenunwürdige Charakter des Arbeitseinsatzes dem des Einsatzes in der Industrie oder unter Haftbedingungen vergleichbar ist. Dabei soll die Stiftung, um zu umfangreiche bürokratische Prüfungen zu vermeiden, berechtigt sein, Pauschalierungen der Bedingungen festzulegen.

- b) Die vorgenannten Grundbeträge gelten für die Überlebenden in den westlichen Staaten, die die genannten Bedingungen erfüllen. Sie werden für die Staaten Osteuropas mit einem Faktor verrechnet, der sich aus dem Vergleich des Lebenshaltungsindex (Verbrauchergeldparität) in diesen Staaten mit dem deutschen Lebenshaltungsindex und unter Beachtung der Höhe der üblichen Zahlungen aus den Stiftungen in den osteuropäischen Staaten ergibt. Eine Anrechnung von Leistungen für Gesundheitsschäden, Haftschäden etc., die bereits von den in diesen Staaten existierenden Stiftungen erbracht wurden, findet nicht statt.
- c) Betroffene, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Vergabe der Mittel prioritär zu berücksichtigen.
- d) Es ist nicht möglich, jeden Anspruch auf Heller und Pfennig zu errechnen. Wenn die Betroffenen dies wollten, müßten sie auf den beschwerlichen Weg der Privatklage zurückgreifen. In einer Vielzahl von Prozessen wurde bisher – aber vergeblich – versucht, zivilrechtlich einen Schadensausgleich seitens des Staates oder eines Unternehmens, etwa wegen ungerechtfertigter Bereicherung, zu erwirken.

Die Zahl der noch lebenden ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in Ost und West ist z. Z. nicht genau zu beziffern. Es kann mit mehr als 1 Million Überlebenden gerechnet werden, die deutliche Mehrzahl davon in den osteuropäischen Staaten. Es wird geschätzt, daß etwa die Hälfte der Betroffenen einen Anspruch auf eine Leistung aufgrund der vorgenannten Kriterien hätte. Damit ergäbe sich – über mehrere Jahre verteilt – in jedem Fall eine Gesamtsumme von meh-

reren 100 Mio. DM, die seitens des Bundes und der Privatwirtschaft aufzubringen wären.

- e) Aus rechtlichen (Reparationsrecht) und politischen Gründen können nur zivile Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, nicht aber Kriegsgefangene, die Zwangsarbeit geleistet haben, von der Stiftung Leistungen erhalten.

